

II.

Kapital und Fonds der Bank

Artikel 4

Die Bank besitzt ein Grundkapital und ein Reservekapital. Die Bank kann auch Sonderfonds besitzen.

Artikel 5

Das Grundkapital der Bank beträgt 300 Millionen transferable Rubel* und wird durch Anteile in transferablen Rubeln gebildet. Auf Beschluß des Bankrates wird ein Teil dieses Grundkapitals in Gold und frei konvertierbarer Währung gebildet.

Jedes Mitgliedsland der Bank ist berechtigt, Anteile am Grundkapital der Bank (in transferablen Rubeln) auch in frei konvertierbarer Währung oder in Gold einzubringen.

Der Bankrat legt fest, wie und wann die Anteile am Grundkapital einzuforingen sind.

Das Grundkapital der Bank dient zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und wird für die im Statut vorgesehenen Zwecke verwandt. Das Grundkapital der Bank kann gemäß Artikel III des Abkommens erhöht werden.

Im Falle des Austritts eines Landes aus der Bank ist dessen Anteil zurückzuzahlen. Dabei werden die Verbindlichkeiten dieses Land gegenüber der Bank vom Anteil abgezogen.

Bei einer Einstellung der Tätigkeit der Bank werden die Anteile und andere vorhandene Mittel der Bank nach Befriedigung der Gläubigerforderungen aus den Verbindlichkeiten der Bank abzüglich des Betrages zur Abdeckung der Verbindlichkeiten bei der Begleichung der gegenseitigen Ansprüche der Mitgliedsländer der Bank an die Mitgliedsländer der Bank zurückgezahlt und auf sie verteilt.

Artikel 6

Dem Land, das seinen Anteil am Grundkapital der Bank eingebracht hat, wird eine Urkunde zur Bestätigung und als Nachweis der getätigten Einzahlung ausgehändigt.

Artikel 7

Die Bank besitzt ein Reservekapital. Zeitpunkt, Höhe, Zweck und Verfahren der Bildung dieses Kapitals werden vom Bankrat festgelegt.

Artikel 8

Die Bank kann eigene Sonderfonds besitzen. Zweck, Höhe, Termine und Bedingungen für die Bildung und Inanspruchnahme dieser Fonds werden vom Bankrat geregelt.

In der Bank können auch Sonderfonds aus Mitteln interessierter Länder gebildet werden. Zweck, Höhe und Modus der Bildung und Inanspruchnahme dieser Fonds werden zwischen den interessierten Ländern und der Bank vertraglich geregelt.

III.

Geschäfte der Bank**Verrechnungsgeschäfte der Bank**

Artikel 9

Die Bank organisiert und realisiert mehrseitige Verrechnungen in transferablen Rubeln, die sich aus Handels- und anderen Geschäften ergeben.

Die Verrechnungen erfolgen über die Konten in transferablen Rubeln der Banken der Mitgliedsländer (nachfolgend bevollmächtigte Banken genannt), die bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit bzw. nach Vereinbarung mit ihr bei den anderen - bevollmächtigten Banken eröffnet werden.

* s. Anmerkung zu Artikel III des Abkommens (redaktionelle Anmerkung)

Die Zahlungen erfolgen durch die Bank im Rahmen der Mittel, die jede bevollmächtigte Bank auf den Konten in transferablen Rubeln besitzt.

Artikel 10

Die Bank kann für die von den Mitgliedsländern der Bank gegründeten internationalen Wirtschaftsorganisationen, Banken und anderen Organisationen sowie für Banken und Organisationen anderer Länder Konten in transferablen Rubeln eröffnen und über diese Konten nach dem von der Bank festgelegten Verfahren Verrechnungen durchführen.

Artikel 11

Die Bank nimmt nach den Grundsätzen, die der Bankrat festlegt, Mittel in transferablen Rubeln und in anderer Währung entgegen und legt sie an. Die Bank führt auch andere Bankgeschäfte durch. Die Durchführung der Geschäfte und die Eröffnung, Führung und Schließung von Konten bei der Bank erfolgen nach den vom Bankrat festzulegenden Prinzipien.

Kontoinhaber, die auf den Konten bei der Bank Mittel in transferablen Rubeln und in anderen Währungen besitzen, können über diese Mittel frei verfügen.

Artikel 12

Mittel in transferablen Rubeln, die auf den Konten bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit unterhalten werden, werden verzinst; die Höhe der Zinsen wird vom Bankrat festgelegt.

Artikel 13

Die Bank kann Verrechnungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben und der Kreditierung von Betrieben und anderen Objekten durchführen, die von den interessierten Ländern gemeinsam gebaut, rekonstruiert und genutzt werden.

Artikel 14

Die Bank kann Verrechnungen in transferablen Rubeln auch mit Ländern durchführen, die nicht Mitglied der Bank sind. Der Modus und die Bedingungen dieser Verrechnungen in transferablen Rubeln werden vom Bankrat nach Vereinbarung mit den interessierten Ländern geregelt.

Artikel 15

Die Bank kann Schecks in transferablen Rubeln und anderen Währungen herausgeben und Geschäfte mit diesen Schecks sowie mit Schecks anderer Banken durchführen. Auf Beschluß des Bankrates können andere Zahlungsdokumente herausgegeben werden.

Artikel 16

Die Bank kann Garantien für Zahlungsverpflichtungen von Banken der Mitgliedsländer, anderer juristischer sowie natürlicher Personen übernehmen.

Artikel 17

Die Bank kann mit Organisationen Zusammenarbeiten bzw. sich an ihnen beteiligen, deren Tätigkeit mit den Aufgaben der Bank übereinstimmt.

Artikel 18

Die Bank schließt mit anderen Banken und internationalen Organisationen Vereinbarungen über den Modus der Verrechnungen und der Führung von Konten bei der Bank sowie Korrespondenz- und andere Verträge ab.

Kreditgeschäfte der Bank

Artikel 19

Die Bank gewährt den bevollmächtigten Banken Kredite. Die Kreditierung erfolgt zweckgebunden und unter der Bedingung der Rückzahlung der Kredite zu den vereinbarten Terminen.